

CORONA-KRISE

FINANZHILFEN FÜR KLEINSTBETRIEBE, KLEINE UND

MITTELGROSSE UNTERNEHMEN

MERKBLATT NR. 1934.3 | 02 | 2022

HINWEIS VON DWS Dieses Produkt hat den Stand vom 02.02.2022. Es berücksichtigt u. a. die Details zur Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 sowie die Verlängerungen der verfahrensrechtlichen Erleichterungen zu Steuerstundungen, Vollstreckungen sowie zur Herabsetzung von Steuervorauszahlungen vom 31.01.2022.

Inhalt

1. Einleitung
2. Steuerliche Liquiditätshilfen
 - 2.1 Stundungen
 - 2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen
 - 2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - 2.2.2 Umsatzsteuer
 - 2.2.3 Gewerbesteuer
 - 2.3 Vollstreckungsmaßnahmen
 - 2.4 Säumniszuschläge
 - 2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen
 - 2.6 Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung
 - 2.7 Unbürokratische Teilwertabschreibungen
 - 2.8 Verlustrücktrag
 - 2.9 Senkung der Umsatzsteuer
 - 2.10 Degressive AfA
 - 2.11 Verlängerung von Investitionsfristen
 - 2.12 Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter
 - 2.13 Umsatzbesteuerung von Sachspenden
3. Beschaffung von Finanzmitteln
 - 3.1 Hilfe der Bundesregierung
 - 3.1.1 Programm für Corona-Überbrückungshilfe I
 - 3.1.2 Programm für Corona-Überbrückungshilfe II
 - 3.1.3 Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020
 - 3.1.4 Programm für Corona-Überbrückungshilfe III
 - 3.1.4.1 November- und Dezemberfenster der Überbrückungshilfe III
 - 3.1.4.2 Überbrückungshilfe III ab 01.01.2021
 - 3.1.5 Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus
 - 3.1.6 Restart-Prämie
 - 3.1.7 Schadensausgleichsregelung
 - 3.1.8 Neustarthilfe 2022
 - 3.1.9 Härtefallhilfen
 - 3.1.10 Überbrückungshilfe III Plus
 - 3.1.11 Überbrückungshilfe IV

- 3.1.12 Grundsicherung
- 3.1.13 Überprüfung der Förderberechtigung und -höhe
- 3.1.14 Rechtsstreit um Corona-Hilfen
- 3.1.15 Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfen
- 3.1.16 Endabrechnung für die Neustarthilfe/ Neustarthilfe Plus
- 3.2 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer
- 3.3 KfW-Corona-Hilfe
 - 3.3.1 Bestehende Programme
 - 3.3.2 KfW-Sonderprogramm
 - 3.3.3 KfW-Schnellkredit
- 3.4 Bürgschaftsbanken
- 3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 3.6 Sonderfonds
4. Schaffung von Homearbeitsplätzen
5. Fazit

1. EINLEITUNG

Nach dem Hereinbrechen der sog. 4. Corona-Welle werden die Beschränkungen zur Eindämmung der Pandemie wieder verschärft und die Unternehmen fürchten sich vor neuen negativen wirtschaftlichen Folgen. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick sowohl über die steuerlichen Maßnahmen als auch über die Möglichkeiten, Finanzmittel zu erhalten, um die finanziellen Folgen der Pandemie abzufedern.

2. STEUERLICHE LIQUIDITÄTSHILFEN

2.1 Stundungen

Stundungen von Ansprüchen aus den Steuerschuldverhältnissen können von Finanzbehörden gem. § 222 AO gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Stundung nur möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde.

Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können einen Antrag auf Stundung der bis 31.03.2022 bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragen. Dies gilt für fällige Steuern bis zum 31.03.2022 in

einem **vereinfachten Verfahren**.¹ Die Stundungen sind längstens bis zum 30.06.2022 zu gewähren. Darüber hinausgehende Anschlussstundungen sind im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen Ratenzahlungsvereinbarung bis längstens zum 30.09.2022 zu gewähren. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30.09.2022 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst **üblichen Antragsverfahren** unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insb. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich. Die Finanzbehörden sind dazu angehalten, bei der Prüfung der Voraussetzungen auf die besondere Krisensituation zu achten und keine strengen Anforderungen zu stellen.

Die Stundung ist für alle Steuern möglich, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (i. V. m. § 85 GG). Dazu gehören die Einkommen-, Umsatz- und die Körperschaftsteuer sowie der Solidaritätszuschlag. Dies bedeutet, dass Steuerabzugsbeträge wie die Lohn- und die Kapitalertragsteuer nicht gestundet werden können.

PRAXISTIPP Die Lohnsteuer kann zwar nicht gestundet werden, fällt jedoch unter den Vollstreckungsaufschub. Auch dieser wurde verlängert und gilt längstens bis 30.09.2022.

Stundungs- und Erlissanträge für die Gewerbesteuer wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie sind an die Gemeinden zu richten. Diese Anträge können nur dann an das zuständige Finanzamt gerichtet werden, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht der Gemeinde übertragen worden ist.

Bei der Umsatzsteuer muss zudem zwischen der Soll- und der Ist-Versteuerung unterschieden werden. Sofern eine Soll-Versteuerung vorliegt, ist eine Stundung unkompliziert möglich. Bei einer Ist-Versteuerung wurde die Umsatzsteuer jedoch bereits vereinnahmt, wodurch eine Stundung schwieriger ist. Aufgrund der Krise sollte aber dennoch ein Antrag erfolgen. Das Finanzamt ist dazu angehalten, eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen. Insb. vor dem Hintergrund möglicher Liquiditätsengpässe sollte auch hier nach Möglichkeit eine Stundung genehmigt werden.²

2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen

2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Ebenfalls können Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- sowie Körperschaftsteuer stellen. Ein entsprechender Antrag für die Vorauszahlungen 2021 und 2022 ist bis zum 30.06.2022 möglich. Darin sind die voraussichtlichen Minderungen der Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen zu benennen. Die Vorauszahlungen sind ggf. auch auf 0 € herabzusetzen.

PRAXISTIPP Nach Ansicht des BMF sind Anträge auf Stundung bzw. Anpassung der Vorauszahlungen nicht deswegen abzulehnen, weil der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden im Einzelnen wertmäßig nicht nachweisen kann.

2.2.2 Umsatzsteuer

U.a. in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen³ konnten die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Antrag auf 0 € herabgesetzt werden. Damit sollte eine kurzfristige Liquidität geschaffen werden.

2.2.3 Gewerbesteuer

Auch eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG ist möglich, sofern dem Finanzamt Kenntnisse über veränderte Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrages vorliegen. Dies ist insb. dann der Fall, wenn eine Anpassung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen erfolgt. Diese Regelung gilt ebenfalls für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der Verhältnisse. Sofern eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages seitens des Finanzamtes erfolgt, ist die Gemeinde gem. § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG daran gebunden. Steuerpflichtige können bis zum 30.06.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen.⁴

PRAXISTIPP Die einzelnen Bundesländer haben online Antragsformulare für Stundungen und Anpassungsanträge zur Verfügung gestellt.

2.3 Vollstreckungsmaßnahmen

Sofern dem Finanzamt bekannt wird, dass ein Vollstreckungsschuldner gem. § 253 AO unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, sollen Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nach § 249 AO nicht vorgenommen werden. Dies gilt bis zum 30.06.2022 für bis zum 31.03.2022 fällig gewordene Einkommen-, Körperschaft- bzw. Umsatzsteuern. Bei Vereinbarung von angemessenen Ratenzahlungen ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs bis längstens zum 30.09.2022 möglich.⁵

2.4 Säumniszuschläge

In allen betroffenen Fällen sind die verwirkten Säumniszuschläge bis zum 30.06.2022 und bei Vereinbarung von angemessenen Ratenzahlungen bis 30.09.2022 zu erlassen. Ein solcher Erlass kann dabei seitens der Finanzämter auch durch eine Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 AO erfolgen.

2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen

Für die Jahressteuererklärungen 2020 wurde eine Fristverlängerung von drei Monaten gesetzlich verankert. Für steuerlich beratene Steuerpflichtige endet die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 dann am 31.05.2022 und für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige am 31.10.2021. Die Frist für den Beginn der Verzinsung wurde entsprechend ebenfalls um drei Monate verlängert.⁶

Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2019 wurde automatisch bis zum 31.08.2021 verlängert, sofern ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe die Erklärungspflichten übernimmt. Die Frist, ab wann Steuernachforderungen verzinst werden, wurde ebenfalls um sechs Monate verlängert. D. h., der

1 *BMF-Schreiben v. 31.01.2022 „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus; Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Erleichterungen“, IV A 3 – S 0336/20/10001:047.*
2 *FAQ und Hinweise zum BMF-Schreiben v. 19.03.2020, StB-Verband Mecklenburg-Vorpommern, https://stb-verband-mv.de/wp-content/uploads/2020/03/Anlage-4_-FAQ.pdf.*

3 https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

4 *Oberste Finanzbehörden der Länder, GlE v. 09.12.2021 „Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus“.*

5 *BMF-Schreiben v. 31.01.2022 „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus; Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Erleichterungen“, IV A 3 – S 0336/20/10001:047.*

6 *§ 149 Abs. 2 AO und § 233a AO idF des ATAD-Umsetzungsgesetzes.*

Zinslauf für Steuernachforderungen und -erstattungen des Jahres 2019 begann am 01.10.2021.⁷ Auch für Steuerpflichtige, die nicht steuerlich beraten sind, gilt für den Zinslauf der 01.10.2021.

Zu beachten ist, dass die Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse etc. der offenlegungspflichtigen Unternehmen nicht verlängert wurde. Für sie gilt weiterhin der Stichtag 31.12. Allerdings hat das Bundesamt für Justiz verlautbart, dass für die Jahresabschlüsse 2020, die grundsätzlich bis zum 31.12.2021 zu veröffentlichen waren, vor dem 07.03.2022 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird.

2.6 Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung

Nach Ansicht des BMF können gem. § 109 Abs. 1 AO die Abgabefristen für monatliche oder vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen auf Antrag verlängert werden. Dies gilt allerdings nur, sofern eine pünktliche Übermittlung nachweislich unverschuldet nicht möglich ist.⁸

HINWEIS Die Fristverlängerung darf max. zwei Monate betragen.

2.7 Unbürokratische Teilwertabschreibungen

Der mit den Schließungsanordnungen ab dem 16.12.2020 verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.

HINWEIS Das Instrument der Teilwertabschreibungen kann nicht von Gewerbetreibenden, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, angewendet werden.

2.8 Verlustrücktrag

Der Verlust, der im Jahr 2020 entstanden ist, kann bereits bei der Steuererklärung 2019 Wirkung entfalten und den betroffenen Unternehmen Liquidität verschaffen, da dann für 2019 weniger Steuern zu zahlen sind. Dies gilt sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer. Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 pauschal ein Betrag von 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag 2020 abgezogen.⁹

Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrages fließen jedoch Arbeitnehmereinkünfte nicht mit ein. Die Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags ist auf 10 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 20 Mio. €.¹⁰ Voraussetzung für die Anwendung des vorläufigen Verlustrücktrags ist, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € festgesetzt sind. Mit der Steuererklärung 2020 wird dann der genaue Verlust ermittelt und entsprechend den Regelungen des § 10d Abs. 1 EStG zum Verlustrücktrag in den VZ 2019 zurückgetragen. Der vorläufige Verlustrücktrag wird rückgängig gemacht.

Wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Steuervorauszahlungen für 2019 neu festsetzen und bereits geleistete Steuervorauszahlungsbeträge erstatten zu lassen und führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 aufgrund eines voraussichtlich zu erwartenden Verlustrücktrags 2020 zu einer Nachzahlung im VZ 2019 (z. B. weil der vorläufige Verlustrücktrag 2020 zu hoch vorgenommen wurde), so wird diese **auf Antrag** des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung 2020 zinslos gestundet.¹¹

Der Maximalbetrag für den endgültigen Verlustrücktrag in der Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde von 5 Mio. € auf 10 Mio. € angehoben. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich der maximale Verlustrücktrag auf 20 Mio. €.¹² Dies gilt für den Verlust aus den Jahren 2020 und 2021. Für die Gewerbesteuer ist nach wie vor kein Verlustrücktrag vorgesehen.

2.9 Senkung der Umsatzsteuer

Die zunächst befristete Absenkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.¹³ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken unterliegen vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 der 7%igen Umsatzsteuer. Für die Abgabe der Getränke gilt weiterhin der reguläre Satz von 19 %.

2.10 Degressive AfA

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft wurden, ist es möglich eine degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen. Die Abschreibung beträgt 2,5% gegenüber der derzeit geltenden AfA und ist auf max. 25% pro Jahr beschränkt. Über die Nutzungsdauer zu verteilende Anschaffungskosten können folglich zeitnaher erfolgswirksam verbucht werden.¹⁴

2.11 Verlängerung von Investitionsfristen

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG wurden befristet verlängert und zwar zunächst um ein Jahr. Inzwischen wurde eine erneute Verlängerung vorgenommen. Gleiches gilt für Einnahmen-Überschuss-Rechner, die diese Rücklage nach § 6c EStG beanspruchen. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des zweiten darauffolgenden Wirtschaftsjahres.¹⁵ Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Investitionsfrist am Schluss des darauffolgenden Jahres.¹⁶ So soll vermieden werden, dass Rücklagen aufgelöst und mit Gewinnzuschlag versteuert werden müssen, wenn die Investition wegen der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnte. Gleiches gilt auch für die Reinvestitionsfristen für die Rücklage für Ersatzbeschaffung (RfE nach R 6.6 EStR).¹⁷

Bei Investitionsabzugsbeträgen (IAB), die im VZ 2017 geltend gemacht wurden, wurde die Reinvestitionsfrist um zwei Jahre verlängert.¹⁸ IAB sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden

7 Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 12.01.2021.

8 BMF, Schr. v. 23.04.2020, IV A 3 – S 0261/20/10001 :005.

9 § 111 EStG.

10 § 111 Abs. 3 EStG idF des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes.

11 § 111 Abs. 4 EStG.

12 § 10d Abs. 1 EStG idF des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes.

13 § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG idF des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes.

14 § 7 Abs. 2 EStG.

15 § 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 14 Satz 4 EStG.

16 § 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 14 Satz 5 EStG.

17 BMF-Schreiben v. 15.12.2021 „Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Fristen“ IV C 6 – S 2138/19/10002 :003.

18 § 52 Abs. 16 Satz 3 und 4 EStG.

Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden (Investitionsfrist). Erfolgt keine/eine geringere Investition, ist der IAB rückgängig zu machen. Mit der Verlängerung der Investitionsfrist auf fünf Jahre soll vermieden werden, dass Steuern für den VZ 2017 nachzuzahlen sind und zudem eine Verzinsung der Steuernachforderung erfolgen muss. Bei IAB, die im VZ 2018 geltend gemacht wurden, verlängert sich die Reinvestitionsfrist von drei auf vier Jahre.

2.12 Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter

Für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter wurde zum 01.01.2021 die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf ein Jahr festgelegt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Computerhardware (z. B. PC, Laptop, Drucker, Scanner, Monitore) und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung können danach innerhalb eines Jahres vollständig steuerlich berücksichtigt werden. Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf ein Jahr bewirkt, dass die Abschreibungsregelungen mit der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht anzuwenden sind. Die Verteilung der AK/HK kommt nämlich nur für Wirtschaftsgüter in Betracht, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer länger als ein Jahr beträgt.¹⁹ Eine betragsmäßige und zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Voraussetzung ist lediglich die Anschaffung oder Herstellung dieser digitalen Wirtschaftsgüter nach dem 31.12.2020. Für solche Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2021 angeschafft wurden, greift eine sog. Restwert-AfA. D. h., der Restbuchwert zum 31.12.2020 darf unabhängig von der eigentlichen Restnutzungsdauer vollständig im Jahr 2021 abgeschrieben werden. Die Regelung gilt sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten.²⁰

2.13 Umsatzbesteuerung von Sachspenden

Es wurde eine vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 befristete Billigkeitsregelung zur Umsatzbesteuerung von Sachspenden eingeführt.²¹ Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Voraussetzung ist eine Spende an steuerbegünstigte Organisationen, an solche, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt sind. Diese Regelung soll insb. die Einzelhändler, deren Lager mit großen Mengen Saisonware gefüllt sind, die sich nun nur noch schwer oder gar nicht mehr absetzen lässt, entlasten.

3. BESCHAFFUNG VON FINANZMITTELN

3.1 Hilfe der Bundesregierung

Für die Beantragung von Corona-Wirtschaftshilfen ist eine Steuernummer erforderlich. Diese muss ein bundeseinheitliches Format haben, damit die Beantragungssoftware funktioniert. Da je nach Bundesland die Steuernummern in unterschiedlichen Formaten ausgegeben werden, ist ein Steuernummer-Umrechner bereitgestellt worden. So können die Anträge schneller im Fachverfahren geprüft werden. Mit dem Steuernummer-Umrechner kann aus der länderspezifischen Steuernummer die bundeseinheitliche 13-stellige ELSTER-Steuernummer generiert werden.

¹⁹ § 7 Abs. 1 S. 1 EStG.

²⁰ BMF-Schreiben v. 26.02.2021 „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“ IV C 3 – S 2190/21/10002 :013.

²¹ BMF-Schreiben v. 18.03.2021 „Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen“ III C 2 – 7109/19/10002 :001.

Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Infothek/Steuernummer-Umrechner/steuernummer-umrechner.html>

3.1.1 Programm für Corona-Überbrückungshilfe I

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endete am 30.09.2020. Soloselbstständige und Unternehmen, die die Überbrückungshilfe I erhalten haben, müssen diese in den Jahressteuererklärungen 2020 angeben, da die Überbrückungshilfe steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) ist. Für die Erklärung der Überbrückungshilfen sowie der Corona-Soforthilfe u. ä. Unterstützungsprogrammen hat die Finanzverwaltung ein neues Formular – die Anlage „Corona-Hilfen“ – entwickelt, welches zu verwenden ist.

3.1.2 Programm für Corona-Überbrückungshilfe II

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Genauso wie bei der Überbrückungshilfe I wurden bei der Überbrückungshilfe II unter gewissen Voraussetzungen anteilig Betriebskosten erstattet und die erhaltene Überbrückungshilfe ist steuerpflichtig.

Da die genaue Höhe der ausgefallenen Umsätze und der entstandenen Fixkosten regelmäßig erst im Nachgang feststellbar ist, ist ggf. eine Korrektur der zunächst beantragten Überbrückungshilfe II notwendig. Eine Korrektur wird in der sog. **Schlussabrechnung**, die zur Überbrückungshilfe erforderlich ist, vorgenommen.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endete am 31.03.2021. Änderungsanträge konnten bis zum 31.05.2021 gestellt werden.

3.1.3 Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020

Um besonders vom Lockdown ab November 2020 betroffenen Unternehmen wirtschaftlich zu helfen, wurde eine außerordentliche Wirtschaftshilfe bereitgestellt. Mit dieser außerordentlichen Wirtschaftshilfe wurden Unternehmen unterstützt, deren Betrieb ab dem 02.11.2020 aufgrund der Pandemiebekämpfung temporär geschlossen wurde. Die Antragsfrist für die November- und Dezemberhilfe endete am 30.04.2021. Änderungsanträge konnten bis zum 30.07.2021 gestellt werden.

Zu beachten ist, dass die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe mit anderen bereits erhaltenen (oder noch zu gewährenden) staatlichen Leistungen für denselben Zeitraum, wie z. B. das Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, verrechnet werden. Durch die Einordnung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe als Kostenpauschale ergibt sich, dass diese ausgezahlten Hilfen – wie die Überbrückungshilfen auch – steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) sind.

3.1.4 Programm für Corona-Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe wurde als Überbrückungshilfe III über den 31.12.2020 hinaus bis zum 30.06.2021 verlängert und die Konditionen verbessert.

Die maximale Förderung bei der Überbrückungshilfe III beträgt 10 Mio. €. Um eine Doppelförderung auszuschließen, sind Unternehmen, die die November- oder Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

HINWEIS Antragsteller können bei der Überbrückungshilfe III wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe mit einer Zuschusshöhe bis zu 10 Mio. € geschieht, ist zu beachten, dass entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Dann erfolgt eine Förderung der ungedeckten Fixkosten. Bei staatlichen Zuschüssen von bis zu 2 Mio. € kann die Kleinbeihilfenregelung (inkl. De-minimis) genutzt werden. Diese hat den Vorteil, dass keine Verluste nachgewiesen werden müssen.

Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes die volle Fördersumme erhalten, möchte aber seinen Antrag nachträglich auf eine andere beihilferechtliche Grundlage stützen (z. B. auf die Schadensausgleichsregelung, um seinen Kleinbeihilferahmen für die Überbrückungshilfe III aufzusparen), kann er einen entsprechenden Änderungsantrag stellen. Konnte dem Antragsteller bisher noch nicht die gesamte beantragte Summe ausgezahlt werden, weil er seinen bisherigen Kleinbeihilferahmen (inkl. De-minimis) bereits ausgeschöpft hatte, kann er einen Änderungsantrag stellen (mit Wahlrecht bzgl. des Beihilferegimes). Bereits erhaltene November- oder Dezemberhilfe wird angerechnet. Das heißt, es ist auch eine Kumulation des Förderprogramms Kleinbeihilfenregelung und Bundesregelung Fixkostenhilfe möglich. Wer also die Möglichkeiten der Kleinbeihilfe ausgeschöpft hat, kann zusätzlich die ungedeckten Fixkosten fördern lassen. Dies gilt auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021.

3.1.4.1 November- und Dezemberfenster der Überbrückungshilfe III

Obwohl die Überbrückungshilfe III eigentlich erst ab dem 01.01.2021 gilt, wurde ein sog. November- und Dezemberfenster eingeführt, was zu einer Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November und Dezember 2020 führt. Diesen erweiterten Zugang erhalten Unternehmen, die zwar selbst nicht schließen mussten oder „erst“ ab dem 16.12.2020 schließen mussten und die im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mind. 30 % und dadurch einen Verlust erlitten haben.

Die monatliche Erstattung ungedeckter Fixkosten beträgt – genauso wie bei der Überbrückungshilfe II auch – dann:

- 90 % der ungedeckten Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (70 % der ungedeckten Fixkosten bei großen Unternehmen),
- 60 % der ungedeckten Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 %,
- 40 % der ungedeckten Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

je Fördermonat. Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.²²

3.1.4.2 Überbrückungshilfe III ab 01.01.2021

Für Zeiträume ab dem 01.01.2021 greifen für alle von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Betroffenen grundsätzlich die Regelungen zur Überbrückungshilfe III. Soloselbstständige haben mit der sog. Neustarthilfe ein alternatives Hilfsprogramm zur Überbrückungshilfe III (zur Neustarthilfe vgl. unter 3.1.5 Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus). Andere Unternehmen können statt der Überbrückungshilfe III auch die

Schadensausgleichsregelung (vgl. 3.1.7 Schadensausgleichsregelung) beanspruchen.

Unternehmen, die von Schließungsanordnungen betroffen waren, müssen abgesehen vom Verlust, wenn die Überbrückungshilfe III als Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt wird, keine weiteren Zugangsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe III nachweisen, die Höhe des Zuschusses zu den ungedeckten Fixkosten hängt von der Höhe des Umsatzrückgangs ab und die Deckelung des Fixkostenzuschusses liegt bei 1,5 Mio. € pro Monat, insgesamt max. 10 Mio. €.

HINWEIS Wenn die Überbrückungshilfe III als Kleinbeihilfenregelung beantragt wird, ist der Nachweis eines Verlustes nicht erforderlich. Die maximale Förderung beträgt dann allerdings 2 Mio. €.

Für alle übrigen Unternehmen, die von den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gelten die Regelungen des November- und Dezemberfensters bis auf eine Verbesserung weiter. D. h., es muss ein Mindestumsatzeinbruch und ein Verlust nachgewiesen werden, um überhaupt Zugang zur Überbrückungshilfe III zu erhalten und die Höhe des Zuschusses zu den ungedeckten Fixkosten hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs ab. Es gibt eine Deckelung von 1,5 Mio. € Fixkostenzuschuss pro Monat.²³ Verbundene Unternehmen können bis zu 3 Mio. € pro Monat bis zum Erreichen der beihilferechtlichen Obergrenze von max. 12 Mio. € erhalten.

Neu bei der Überbrückungshilfe III ist, dass für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden, nun eine Fixkostenerstattung von bis zu 100 % gewährt wird. Bislang war die Grenze bei 90 % der förderfähigen Fixkosten.²⁴

Die Antragsfrist für die Anträge auf Überbrückungshilfe III endete am 31.10.2021.

HINWEIS Der Link zur Antragsplattform:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

HINWEIS Ausführliche Informationen zu den Corona-Überbrückungshilfen enthalten die DWS-Produkte Nr. 1059 „Corona-Überbrückungshilfen II – Das müssen Mandanten wissen“ und Nr. 1062 „Corona-Überbrückungshilfe III – Wichtige Informationen für Steuerberater und Mandanten“ sowie Nr. 1066 „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“.

Nachdem mit dem Hereinbrechen der sog. 3. Welle der Corona-Infektionen deutlich wurde, dass die Unternehmen weitere Hilfen benötigen werden, um die Zeit zu überstehen, wurde seit dem 01.04.2021 die Überbrückungshilfe III verbessert und erweitert. Unternehmen, die in mind. drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen **Eigenkapitalzuschuss**. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Überbrückungshilfe III und III Plus gewährt. Der Förderzeitraum wurde ebenso bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für bestimmte förderfähige Fixkosten erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mind.

²² Presseerklärung des BMF v. 01.04.2021 „Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen“.

²³ Presseerklärung des BMF v. 19.01.2021 „Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen“.

²⁴ Presseerklärung des BMF v. 01.04.2021 „Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen“.

50 % erlitten hat. Gezahlt wird er ab dem 3. Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im 4. Monat mit einem Umsatzeinbruch von mind. 50 % erhöht sich der Zuschlag auf 35 %. Bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich dann auf 40 % pro Monat.²⁵

BEISPIEL Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 € betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III i. H. v. jeweils 6.000 € für Januar, Februar und März (60 % von 10.000 €). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss i. H. v. 1.500 € (25 % von 6.000 €).

HINWEIS Unternehmen und Soloselbstständige haben außerdem ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe (vgl. hierzu 3.1.5 Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus) und der Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

Der Katalog der erstattungsfähigen Kosten umfasst auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden grundsätzlich bis zu 50 % der Anschaffungskosten (vgl. aber Sonderregelungen für den Einzelhandel) als förderfähige Kosten anerkannt. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 € pro Monat erstattet.

Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche umfasst auch die Förderung des Ausbleibens oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen coronabedingter Stornierungen und Absagen. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können ebenfalls Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.²⁶

Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe i. H. v. 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. €. Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu zwölf Mo-

nate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.

Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler **Einzelhändler** in den Innenstädten bedroht, wurden besondere Regeln geschaffen. Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzen bleiben, die aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte. Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 50 % des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insb. für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand.

Weil Missbrauch so weit wie möglich ausgeschlossen und eine effektive Kontrolle gewährleistet werden soll, ist Voraussetzung, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus seiner regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von Schließungsanordnungen betroffen ist. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregeln. Die Unternehmen haben Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insb. müssen sie für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorlegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Unverändert ist, dass die erhaltenen Hilfen steuerpflichtig sind und die Umsatzrückgänge sowie Betriebskosten grundsätzlich durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bestätigt und die Hilfe durch diese Berufsgruppen beantragt werden müssen.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III gibt es eine besondere Unterstützungsform für Soloselbstständige – die sog. Neustarthilfe, Einzelheiten zur Neustarthilfe vgl. unter 3.1.5 Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus.

3.1.5 Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus

Um den besonderen Gegebenheiten bei einer Vielzahl von Soloselbstständigen gerecht zu werden, wurde das Instrument der Neustarthilfe geschaffen. Soloselbstständige haben oftmals keine oder nur geringe betriebliche Fixkosten, sodass das Instrument der Überbrückungshilfe bei ihnen ins Leere läuft. Mit der Neustarthilfe wird zwar auch eine sog. Betriebskostenpauschale gewährt, diese orientiert sich jedoch nicht an den Betriebskosten, sondern am Umsatz. Die Benennung als Betriebskostenpauschale hat wiederum den Hintergrund, dass auch diese Hilfen steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) sind.

HINWEIS Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind für die Neustarthilfe antragsberechtigt, wenn sie vor dem 01.11.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden.

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige und unständig Beschäftigte, wie z. B. Schauspieler, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mind. 51 % – also hauptberuflich – aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben. Voraussetzung für die höchstmögliche

²⁵ *Presseerklärung des BMF v. 01.04.2021 „Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen“.*

²⁶ *Presseerklärung BMF v. 27.11.2020; <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html>.*

Gewährung der Neustarthilfe ist, dass der Umsatz des Solo-selbstständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgegangen ist. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt = Referenzmonatsumsatz. Der Referenzumsatz ist dann das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes oder anders ausgedrückt die Hälfte des Gesamtumsatzes 2019.

BEISPIEL Der Jahresumsatz 2019 eines Soloselbstständigen betrug 24.000 €. Der Referenzmonatsumsatz beträgt 2.000 € und der Referenzumsatz 12.000 €. Um die maximale Neustarthilfe zu erhalten, darf der Umsatz von Januar bis einschl. Juni 2021 nicht mehr als 4.800 € betragen.

Soloselbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit nach dem 01.10.2019 begonnen haben und daher keinen Jahresumsatz für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (01.07.–30.09.2020) wählen.

Soloselbstständige, die aufgrund von außergewöhnlichen Umständen vergleichsweise geringe Umsätze und Einkünfte im regulären Vergleichszeitraum 2019 hatten, z.B. wegen Krankheit, Eltern- oder Pflegezeit sowie Sabbatical, können statt dem Jahr 2019 auch alternative Vergleichszeiträume, wie den durchschnittlichen Umsatz eines Quartals oder des gesamten Jahres 2019 statt des Gesamtumsatzes des 1. Halbjahres 2019 heranziehen. Der außergewöhnliche Umstand für die Wahl eines anderen Vergleichszeitraums ist im Antragsformular zu begründen.

Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 40% des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe beträgt 50 % des Referenzumsatzes, max. 7.500 € für den gesamten Zeitraum bis Juni 2021. Die Neustarthilfe wurde wie die Überbrückungshilfe III als Überbrückungshilfe III Plus ebenfalls verlängert und sogar erhöht. Es kann für die Monate Juli bis Dezember monatlich eine Förderung von nun sogar bis 1.500 € monatlich beantragt werden.

WEITERFÜHRUNG DES BEISPIELS Der Soloselbstständige mit einem Referenzumsatz von 12.000 € kann 6.000 € Neustarthilfe erhalten, wenn sein Umsatz von Januar bis Juni 2021 4.800 € nicht übersteigt.

ACHTUNG Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endete am 31.10.2021. Die Antragsfrist für die Neustarthilfe Plus endet am 31.03.2022. Trotz der Verlängerung der Neustarthilfe als Neustarthilfe Plus haben sich keine Veränderungen bei der Förderung, dem Förderungszeitraum bis zum 31.12.2021 und den Anspruchsvoraussetzungen ergeben.

Auch kleine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können die Neustarthilfe beantragen. Die Förderung bei der Neustarthilfe Plus beträgt maximal 6.000 € monatlich (1.500 € je Gesellschafter, maximal 4 Gesellschafter wegen Mindestbeteiligungsquote von 25 %). Antragsberechtigung besteht, wenn die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft:

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte wären,

- von einem ihrer Gesellschafter zu mind. 25 % gehalten wird, wobei dieser Gesellschafter mind. 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 01.11.2020 gegründet wurde.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt und zwar selbst dann, wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bei Antragstellung noch nicht feststehen. Denn dass die Höhe der konkreten Umsatzeinbußen noch nicht genau feststeht, dürfte der Standardfall sein. Zu beachten ist, dass der Direktantrag auf Neustarthilfe nur einmal gestellt werden kann. Eine nachträgliche Änderung des Antrags ist auch durch sog. prüfende Dritte, i. d. R. Steuerberater, möglich.

HINWEIS Die Neustarthilfe kann sowohl vom begünstigten Soloselbstständigen selbst als auch über einen prüfenden Dritten (i. d. R. Steuerberater) gestellt werden. Betroffene können entscheiden, ob sie die Antragstellung selbst übernehmen wollen oder zur Unterstützung einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen. Bei der Neustarthilfe werden dann auch die Beraterkosten in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5.000 € werden die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von 250 € bezuschusst. Bei einer höheren beantragten Fördersumme beträgt der Zuschuss 5% der beantragten Fördersumme. Zu beachten ist allerdings, dass der Zuschuss entfällt, wenn der Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt wird. Da die Soloselbstständigen ein Wahlrecht haben, ob sie die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III beantragen, kann es sinnvoll sein, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da nur er i. d. R. wird prüfen können, welche Hilfe für den Soloselbstständigen günstiger ist. Soloselbstständige in Form einer Kapitalgesellschaft müssen für den Antrag auf Neustarthilfe einen sog. prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) hinzuziehen. Die Neustarthilfe Plus kann vorläufig nur per Direktantrag im eigenem Namen beantragt werden (www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de mit Nutzung des ELSTER-Zertifikats).

Die Neustarthilfe ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. Ä. anzurechnen.²⁷ Aber die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe sowie die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus schließen sich aus.

Auch ein Wechsel nach der Bewilligung von Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III und umgekehrt ist möglich. Das Wahlrecht kann auch noch im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeübt werden. Gleiches gilt für die Neustarthilfe Plus. Auch hier ist ein Wechsel zur und von der Überbrückungshilfe III Plus möglich.

Soloselbstständige, die bereits die Neustarthilfe Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben und weitere Hilfe benötigen, müssen für den verlängerten Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 einen neuen Antrag stellen. Neben dem betroffenen Unternehmer selbst kann dies – muss aber nicht – auch ein sog. prüfender Dritter übernehmen.

²⁷ Pressemitteilung des BMF v. 13.11.2020; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-solo-selbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html?cms_pk_kwd=13.11.2020_Mehr+Hilfe+f%C3%BCr+Soloselbst%C3%A4ndige+und+die+Kultur-+und+Veranstaltungsbranche&cms_pk_campaign=Newsletter-13.11.2020.

3.1.6 Restart-Prämie

Als Alternative zur bestehenden Personalkostenpauschale konnten Unternehmen, die im Rahmen der Wiedereröffnung Personal neu einstellen, aus der Kurzarbeit zurückholen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, eine Personalkostenhilfe (= Restart-Prämie) als Zuschuss zu den steigenden Personalkosten erhalten. Der Zuschuss wird auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten jeweils im Vergleich zu den Personalkosten im Mai 2021 gewährt. Er beträgt für Juli 2021 60 %, für August 2021 40 % und für September 2021 dann 20 %. Ab Oktober 2021 gibt es keine Restart-Prämie mehr. Die Personalkostenhilfe erfolgt dann im Rahmen der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus nach den bisherigen Regelungen. D.h., die Personalkosten als Fixkosten werden nur mit pauschal 20 % von anderen förderfähigen Fixkosten bezuschusst.

3.1.7 Schadensausgleichsregelung

Zudem wurde eine weitere Alternative eingeführt – die sog. Schadensausgleichsregelung. Bei dieser **Schadensausgleichsregelung** beträgt der Förderrahmen max. 40 Mio. €. Erforderlich ist der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss seit dem 16.03.2020 einschließlich Verlängerungen und neuen behördlichen Schließungen nach Phasen der Öffnung. Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden.²⁸ Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die direkt oder indirekt von den coronabedingten behördlichen angeordneten Betriebschließungen betroffen sind, jedoch nicht indirekt über Dritte (mittelbar) Betroffene. Voraussetzung für den Schadensausgleich ist immer, dass auch ein entsprechender Förderanspruch nach den Programmbedingungen der Überbrückungshilfe III bzw. der Überbrückungshilfe III Plus besteht. Die Förderhöhe beträgt max. 95 % des im Förderzeitraum entstandenen Schadens. Der Schaden ist die Differenz des jeweiligen Monatsbetriebsergebnisses aus sämtlichen Lockdown-Monaten 2020 (März bis Mai 2020 und November sowie Dezember 2020) zu den Vergleichsmonaten aus dem Jahr 2019. Die genauen Lockdown-Zeiträume aus dem Frühjahr 2020 sind länderweise unterschiedlich ausgefallen und entsprechend zu beachten.

Die Schadensausgleichsregelung (Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich) kommt v.a. größeren Mittelständlern zugute, die wegen langer Schließungszeiten einen hohen Finanzbedarf im Rahmen der Überbrückungshilfe haben und die die beihilferechtlichen Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und der De-minimis-Verordnung sowie der Bundesregelung Fixkostenhilfe bereits ausgeschöpft haben. Die Schadensausgleichsregelung ist kein eigenständiges Hilfsprogramm. Vielmehr erweitert sie den beihilferechtlichen Spielraum, sodass höhere Unternehmenshilfen möglich werden. Für die Höhe des Förderanspruchs maßgeblich sind jedoch nach wie vor die Kriterien der Überbrückungshilfe.

3.1.8 Neustarthilfe 2022

Die Neustarthilfe 2022 knüpft nahtlos an die Neustarthilfe Plus an. Die Förderhöhe beträgt ebenso max. 1.500 € pro Monat bis einschl. März 2022. Die Förderbedingungen sind mit der der Neustarthilfe Plus identisch.

3.1.9 Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen erlauben den Bundesländern, Unternehmen und Selbstständige zu fördern, die von den bisherigen Unternehmenshilfen nicht erfasst sind, aber deren wirtschaftliche

Existenz infolge der Corona-Pandemie bedroht ist.²⁹ Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d.h. insb. an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 € nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 01.03.2020 bis 31.03.2022. Zugang zu den Härtefallhilfen haben grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Das jeweilige Bundesland legt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest. Die Angaben umfassen ablehnende Bescheide bisheriger Förderanträge bzw. die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern.

Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und über sog. prüfende Dritte (i.d.R. Steuerberater). Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jedes Bundesland richtet dazu einen geeigneten Entscheidungsmechanismus, wie z.B. eine „Härtefallkommission“ ein. Bei der Bewilligung muss die zuständige Stelle die beihilferechtlichen Regelungen beachten und einhalten.

HINWEIS Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW hat eine Antragsplattform mit einer Übersicht der Härtefallhilfen in den einzelnen Bundesländern online gestellt. Auf der Plattform werden u.a. Informationen zum Umfang der Hilfen, zu den Antragsvoraussetzungen sowie zum weiteren Verfahren in den einzelnen Bundesländern gebündelt dargestellt.
Link: <https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Home/home.html>

3.1.10 Überbrückungshilfe III Plus

Um weiterhin alle von den Auswirkungen der Pandemie betroffenen Unternehmen zu unterstützen, wurde in einem 1. Schritt die Überbrückungshilfe III als Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum Juli bis September 2021 verlängert. In einem 2. Schritt wurde der förderfähige Zeitraum nach den Regelungen der Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31.12.2021 verlängert. Dabei werden die bisherigen Förderbedingungen beibehalten.

Für die Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus gilt kein neues Antragsverfahren. Das bedeutet, dass für diejenigen Unternehmen, für die noch keine Überbrückungshilfe III Plus beantragt wurde, ein Antrag über den gesamten Förderzeitraum (01.07.2021 bis 31.12.2021) gestellt werden kann. Wurde bereits ein Förderantrag für die Überbrückungshilfe III Plus gestellt, kann eine Förderung für die Monate Oktober bis Dezember 2021 nur über einen Änderungsantrag erreicht werden.

ACHTUNG Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus endet am 31.03.2022.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. €. Die Obergrenze für Förderungen aus allen Programmen beträgt max. 52 Mio. € (12 Mio. € aus der Bundesregelung Kleinbeihilfe und Bundesregelung Fixkostenregelung + 40 Mio. € aus der Bundesregelung Schadensausgleich, die für Unternehmen gilt, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind). Eine weitere Voraussetzung ist das Aussetzen von Ausschüttungen von Gewinnen und Dividenden im betreffenden Zeitraum.

²⁹ Pressemitteilung des BMF v. 19.03.2021; <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/03/2021-03-19-bund-und-laender-bringen-haertefallhilfenauf-den-weg.html>.

²⁸ Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz v. 04.02.2021.

Schadensausgleich im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe III Plus können prüfende Dritte seit dem 24.08.2021 beantragen.

Für die Überbrückungshilfe III Plus gilt ein eigenes Antragsverfahren. Der Förderzeitraum umfasst nach der Verlängerung nun die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2021. Die Förderbedingungen entsprechen weitestgehend der Überbrückungshilfe III. Nach wie vor kann die Antragstellung nur über sog. prüfende Dritte, also z. B. Steuerberater, erfolgen.

Allerdings hat es bei den förderfähigen Fixkosten Anpassungen gegeben. Zunächst können bauliche Modernisierungsmaßnahmen für Hygiene nur insoweit gefördert werden, wie sie in den Monaten Juli bis September 2021 anfallen. Das Gleiche gilt für Digitalisierungsaufwendungen, die zudem auf 10.000 € insg. im besagten 3-Monats-Zeitraum begrenzt sind.

Auch bei der Überbrückungshilfe III Plus ist ein Wechsel zur und von der Neustarthilfe Plus möglich. Es ist geplant, dass das Wahlrecht auch schon vor der Schlussabrechnung bis Ende der Antragsfrist ausgeübt werden kann.

HINWEIS Im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus ist auch zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister i. S. v. 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind.

3.1.11 Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe IV umfasst die Fördermonate Januar bis März 2022 und knüpft damit nahtlos an die Überbrückungshilfe III Plus an. Die Förderbedingungen und dass lediglich eine Antragstellung über sog. prüfende Dritte erfolgen kann, sind unverändert.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die besonders schwer von coronabedingten Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Wenn durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 ein durch Corona bedingter Umsatzeinbruch von mind. 50 % nachgewiesen werden kann, kann zur Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 % auf die Fixkostenerstattung bestimmter Fixkosten (Nr. 1 bis Nr. 11 des Fixkostenkatalogs) erhalten. Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind, erhalten eine erweiterte Förderung, denn für sie beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 %, wenn sie für den Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mind. 50 % nachweisen können. Außerdem können sie, wie andere Veranstaltungsunternehmen, Ausfall- und Vorbereitungskosten aus den Monaten September bis Dezember 2021 geltend machen und dürfen mehrere branchenspezifische Sonderregelungen kombinieren.

Auch für die Branche der Pyrotechnik gibt es eine Sonderregelung: Da die pyrotechnische Industrie vom Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel betroffen ist, wird die bewährte Sonderregelung aus der Überbrückungshilfe III aus dem Vorjahr (Silvester 2020) wieder angewendet.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 % bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %. Der Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 60 % der ungedeckten Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 bis 70 % und noch 40 % der ungedeckten Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 30 %. Die förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen etc. geltend

gemacht werden. Kostenpositionen wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben sind nun jedoch keine Kostenpositionen mehr. Aber durch die Umsetzung von Zutrittsbeschränkungen wie z. B. 2G- oder 2G+-Regelungen können dem Unternehmen zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen. Diese können in der Überbrückungshilfe IV anerkannt werden.

Insgesamt werden die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Mio. € erhöht. Damit sind max. unter Berücksichtigung aller beihilferechtlichen Vorgaben über alle Programme hinweg 54,5 Mio. € Förderung pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund möglich.

Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen i. H. v. 50 % der beantragten Förderung gewährt, max. 100.000 € pro Monat.

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet zunächst vom 01. bis 31.01.2022 Überbrückungshilfe IV beantragen. Ob Unwirtschaftlichkeit vorliegt, prüft der zu prüfende Dritte. Dabei hat der Antragsteller die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darzulegen.

HINWEIS Details zur Corona-Überbrückungshilfe IV hält die Kommentierte Checkliste Nr. 1068 des DWS für Sie bereit.

Die Überbrückungshilfe IV kann ebenfalls nur über einen prüfenden Dritten und nur digital über die Plattform: www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30.04.2022.

3.1.12 Grundsicherung

Ferner erhalten plötzlich in Not geratene Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Damit sollen Kosten für den Lebensunterhalt sowie Unterkunftskosten gesichert werden. Dafür wird auf eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse verzichtet. Zudem müssen Antragsteller ihr Vermögen nicht antasten. Diese Regelung galt vorerst bis zum 31.12.2021 und wurde nun bis zum 31.03.2022 verlängert.³⁰

PRAXISTIPP Sowohl die Soforthilfe als auch die Grundsicherung sind mithilfe eines Antrages zu erhalten. Die Antragstellung soll dabei möglichst elektronisch erfolgen.

3.1.13 Überprüfung der Förderberechtigung und -höhe

Bei der Antragstellung auf Finanzhilfen wird bereits ein Abgleich mit Umsatzsteuervoranmeldungen sowie mit anderen Daten, die beim zuständigen Finanzamt gespeichert sind, vorgenommen. Auch finden stichprobenhaft detaillierte Prüfungen von Anträgen durch die Bewilligungsbehörden statt. Die Rechnungshöfe verfügen zudem über ein jederzeitiges Prüfungsrecht.

Die bewilligten Zuschüsse werden auch dem Finanzamt gemeldet. Die klassischen Prüfungsinstanzen wie Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden die Berechtigung der Beihilfen ebenfalls überprüfen, z. B. im Hinblick auf die Leistungserfassung der Umsätze im richtigen Monat.

3.1.14 Rechtsstreit um Corona-Hilfen

Gibt es vor dem Verwaltungsgericht Streit über die Corona-Hilfe, dürfen nun auch Steuerberater die Mandanten vertreten. Bislang durften das nur Rechtsanwälte.³¹

³⁰ Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 23.11.2021.
³¹ § 67 VwGO.

3.1.15 Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfen

Für alle erhaltenen Überbrückungshilfen (auch sog. November- und Dezemberhilfe) ist eine Schlussabrechnung erforderlich. Die Schlussabrechnung ist vom sog. prüfenden Dritten, also i. d. R. vom Steuerberater, für den Steuerpflichtigen nun spätestens bis zum 31.12.2022 einzureichen. Die Schlussabrechnung ist zwingend digital über die Antragsplattform der Überbrückungshilfe einzureichen.

Die Schlussabrechnung ist erforderlich, da die Anträge auf die Hilfen regelmäßig auf prognostizierte Umsatzausfälle und prognostizierte entstehende Fixkosten basierten. Mit der Schlussabrechnung wird die genaue Höhe der Berechtigung auf Förderung auf Basis der dann vorzulegenden Ist-Zahlen berechnet und bewilligt. Ergibt sich nach der Schlussabrechnung eine zu hoch gewährte Auszahlung von Überbrückungshilfe, ist diese zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass gar kein Förderanspruch bestand, folgt eine (umgehende) Rückzahlungspflicht. Werden nur einzelne Monate korrigiert, soll ein entsprechender Bescheid erteilt werden.

Ab der Überbrückungshilfe II sind nach der Schlussabrechnung auch Nachzahlungen seitens der auszahlenden Stelle möglich. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Nachzahlungsanspruch, ist hierfür ein Antrag zu stellen. Eine Nachzahlung von Überbrückungshilfe I erfolgt grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt, wenn bei der Gewährung der Überbrückungshilfe I die Soforthilfe angerechnet, diese zwischenzeitlich aber zurückbezahlt wurde.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die anderen Hilfen. Rückzahlungen durch die Schlussabrechnung sind grundsätzlich nicht zu verzinsen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde. Erhält der zu prüfende Dritte, also i. d. R. der Steuerberater, keinen entsprechenden Auftrag oder werden ihm nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, der Bewilligungsstelle des Landes eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Unternehmen können ab der Überbrückungshilfe II im Rahmen der Schlussabrechnung von einem Wahlrecht Gebrauch machen. Sie dürfen wählen, auf welchen beihilferechtlichen Rahmen sie ihre Anträge für die Gewährung der Überbrückungshilfe II stützen. Für Unternehmen, für die der Spielraum der Kleinbeihilfenregelung bis zu 1,8 Mio. € ausreicht, bedeutet das, dass sie bei der Schlussabrechnung keine Verluste nachweisen müssen. Sie können sich stattdessen auf die Kleinbeihilfenregelung stützen, die einen solchen Verlustnachweis nicht verlangt.³² Wird der Antrag auf die beihilferechtliche Regelung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestützt, ist ein konkreter Verlustnachweis notwendig und die Höhe der Hilfe ist von diesem Verlust abhängig.

3.1.16 Endabrechnung für die Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus
Steuerpflichtige, die Neustarthilfe oder Neustarthilfe Plus erhalten haben, müssen eine Endabrechnung einreichen. Wurde die Neustarthilfe mit dem Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 durch den Steuerpflichtigen selbst beantragt, musste die Endabrechnung bis zum 31.12.2021 eingereicht werden. Wurde der Antrag über einen sog. prüfenden Dritten gestellt, muss die Endabrechnung bis zum 31.12.2022 eingereicht werden.

Für die Endabrechnung der Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021) gilt für

Steuerpflichtige, die selbst den Antrag gestellt haben, eine Frist bis zum 30.06.2022 für die Endabrechnung. Bei der Endabrechnung über den prüfenden Dritten ist eine Frist bis zum 31.12.2022 zu beachten.

Rückzahlungen aus der Endabrechnung der Neustarthilfe sind für Selbstantragsteller bis zum 30.06.2022 zu leisten und aus der Neustarthilfe Plus bis zum 31.12.2022.

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der vorausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Die Endabrechnung kann ausschließlich digital über das Antragsportal eingereicht werden. Sobald das Modul Endabrechnung zur Verfügung steht, erhalten Selbstantragsteller eine Information mit ausführlichen Informationen und Anleitungen per Mail. Wenn die Endabrechnung über prüfende Dritte eingereicht wird, ist dies ab Ende November 2021 über das Antragsportal antrag.überbrückungshilfe-unternehmen.de möglich. Eine Einreichung in Papierform oder per Mail ist nicht vorgesehen.

ACHTUNG Wurde der Antrag vom Steuerpflichtigen selbst direkt gestellt, ist die Einreichung der Endabrechnung über einen prüfenden Dritten nicht möglich. Wurde die Neustarthilfe über einen prüfenden Dritten beantragt, muss ein prüfender Dritter die Endabrechnung einreichen.

TIPP Bei fehlerhaften Angaben kann die Endabrechnung zurückgezogen und nochmals neu eingereicht werden.

3.2 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer

Auch die einzelnen Bundesländer entwickelten eigenständige Maßnahmenpakete, um die Unternehmen zu unterstützen. Nahezu alle Bundesländer haben Kreditprogramme erlassen, um eine schnelle Liquidität zu gewährleisten.

Die Soforthilfeprogramme unterscheiden sich in der Höhe und den Antragsvoraussetzungen. Aufgrund der sich aktuell ständig ändernden Maßnahmen empfehlen wir, sich direkt bei Ihrem Bundesland zu erkundigen, welche Unterstützung Sie erhalten können. Die Seiten der einzelnen Bundesländer geben darüber Auskunft.

ACHTUNG Die Angaben zur wirtschaftlichen Lage und zur Entstehung der Liquiditätsengpässe müssen per eidesstattlicher Versicherung erfolgen!

3.3 KfW-Corona-Hilfe

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung in der Krise schnellen und einfachen Zugang zu günstigen Krediten versprochen. Auch diese Hilfen wurden zeitlich verlängert und die Obergrenzen erhöht. Durchgeführt wird dies durch die KfW, die dazu beitragen soll, die Liquidität von v. a. kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu gewährleisten. Dazu wurde ein Sonderprogramm verabschiedet. Die KfW-Corona-Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sich das Unternehmen bis zum 31.12.2019 in keinerlei Schwierigkeiten befand. Um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, gehen Sie wie folgt vor: Finden Sie einen Finanzierungspartner, z. B. Ihre Hausbank.

- 1) Der Finanzierungspartner stellt einen Kreditantrag bei der KfW.
- 2) Die KfW prüft den Antrag.
- 3) Abschluss des Kreditvertrages beim Finanzierungspartner
- 4) Bereitstellung der liquiden Mittel

3.3.1 Bestehende Programme

Je nachdem, ob Ihr Unternehmen länger als fünf Jahre oder weniger am Markt aktiv ist, kann entweder der KfW-Unternehmerkredit (O37/O47) oder der ERP-Gründerkredit (O73–O76) in An-

³² FA zur Überbrückungshilfe II des BMWi, Ziffer 4.16.

spruch genommen werden. Der KfW-Unternehmerkredit richtet sich an Unternehmen und Freiberufler mit Sitz in Deutschland, die seit mind. fünf Jahren am Markt sind. Abzustellen ist hierbei auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Der ERP-Gründerkredit richtet sich an Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Freiberufler und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die weniger als fünf Jahre am Markt aktiv sind.

Beim KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren beträgt die Kreditobergrenze 2,3 Mio. €.

Antragsteller müssen jedoch i. d. R. seit drei Jahren selbstständig tätig sein bzw. existieren oder zumindest aussagefähige Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren nachweisen können. Förderfähig sind bei beiden Programmen Investitionen, Betriebsmittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes, Warenlager, der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen (inkl. Übernahmen und tätige Beteiligungen) sowie Leasing.

HINWEIS Unter den Begriff Betriebsmittel fallen alle laufenden Kosten, wie Mieten, Personal- und Energiekosten sowie Marketingkosten, Beratungskosten und Aufwendungen für eingeräumte Zahlungsziele.

Der Kreditbetrag wird grundsätzlich wie folgt begrenzt:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019,
- das Doppelte der Lohnkosten 2019,
- aktueller Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate (kleine und mittlere Unternehmen) bzw. zwölf Monate (große Unternehmen),
- 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

HINWEIS Verbundene Unternehmen sind solche, an denen der Antragsteller bzw. die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, zudem alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

PRAXISTIPP Der Gesamtumsatz ermittelt sich aus den Umsätzen der verbundenen Unternehmen. Innenumsätze sind jedoch nicht einzubeziehen!

Dabei kann für kleine und mittlere Unternehmen eine Risikoübernahme von bis zu 90 % erfolgen. Im Normalfall tragen die Hausbank und die KfW das Ausfallrisiko zu gleichen Teilen. Dies dürfte den Hausbanken aufgrund der aktuellen Lage jedoch zu riskant erscheinen.

Ferner wurden Zinsverbesserungen vorgenommen. So liegt der Zinssatz für kleine und mittlere Unternehmen zwischen 1 % und 1,46 %. Auch die Antragsprozesse wurden verschlankt. Bis zu einem Kreditbetrag von 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Diese wird lediglich seitens der Hausbank durchgeführt. Bei Krediten zwischen 3 Mio. € und 10 Mio. € findet eine deutlich reduzierte Prüfung statt.³³

ACHTUNG Bei der Prüfung durch die Hausbank werden die üblichen Unterlagen benötigt. Dazu gehören Jahresabschlüsse, eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung, Liquiditätsplanung, Rentabilitätsprognose etc. Zudem möchte die Hausbank Sicherheiten wie Bürgschaften oder Grundschulden haben, die individuell vereinbart werden.

Der Kreditbetrag wird zu 100 % ausgezahlt und kann in einer Summe oder in Raten abgerufen werden. Dabei ist eine Abruffrist von zwölf Monaten zu beachten. Nach sechs Monaten und zwei Bankarbeitstagen wird für noch nicht abgerufene Beträge eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig.

Nach der tilgungsfreien Zeit (in der bereits Zinsen zu leisten sind) kann der Kredit in vierteljährlich (KfW-Unternehmerkredit) bzw. monatlich (ERP-Gründerkredit) gleich hohen Raten zurückgezahlt werden. Bei endfälligen Krediten erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Laufzeitende. Selbstverständlich kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung auch eine außerplanmäßige Tilgung vorgenommen werden. Die Rückzahlungen sind an die jeweilige Hausbank zu leisten.

3.3.2 KfW-Sonderprogramm

Das neu aufgelegte Sonderprogramm kommt bei Konsortialfinanzierungen zur Anwendung. Dies bedeutet, dass ein Kredit durch mind. zwei oder mehr Banken vergeben wird. Hierbei wird seitens der KfW eine Risikoübernahme von bis zu 80 % eingeräumt. Dadurch wird der Liquiditätszugang für Unternehmen erleichtert. Die Antragsfrist für das KfW-Sonderprogramm wurde bis zum 30.04.2022 verlängert.

HINWEIS Seit dem 16.11.2020 ist eine vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.3.3 KfW-Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit gewährt Unternehmen mit zehn bis 50 Mitarbeitern einen Kredit bis max. 1,5 Mio. €. Liegt die Mitarbeiterzahl bei mehr als 50, beläuft sich der Kredithöchstbetrag sogar auf 2,3 Mio. €. ³⁴ Beim KfW-Schnellkredit entfällt jegliches Risiko für die Hausbank, da die KfW 100 % des Kreditausfallrisikos übernimmt. Förderfähig sind sowohl Betriebsmittel als auch Investitionen. Dazu zählen Anschaffungen für Maschinen und Ausstattungen sowie die laufenden Kosten wie Mieten, Gehälter und Warenlager.

Die Erteilung des Kredites erfolgt ohne Risikoprüfung und ohne Hinterlegung von Sicherheiten. Die Hausbank benötigt allerdings eine aktuelle Schufa-Auskunft. Das Antragsverfahren ist ansonsten identisch mit dem des KfW-Unternehmerkredites sowie des ERP-Gründerkredites.

Aufgrund der erneuten Betriebsschließungen seit dem 02.11.2020 wurde der KfW-Schnellkredit auch kleinen Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten sowie Soloselbstständigen zugänglich gemacht. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 850.000 € beantragen. Der konkrete Maximalbetrag der Kreditsumme beträgt 25 % vom Umsatz des Jahres 2019. Der Bund übernimmt auch hier das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

HINWEIS Das KfW-Sonderprogramm und der KfW-Schnellkredit gelten vorerst bis zum 30.04.2022. Das heißt, bis zu diesem Datum sind Antragstellungen möglich.

Die Laufzeit des Kredites kann bis zu zehn Jahre betragen bei einem Zinssatz von aktuell 3 %. Dabei können zu Beginn zwei tilgungsfreie Jahre eingerichtet werden. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird konkret bei Zusage mitgeteilt. Die Bereitstellung des Kredites erfolgt ebenfalls zu 100 %. Allerdings ist ein Abruf des Kreditbetrages nur als komplette Summe innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusage möglich.

³³ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

³⁴ BMF, Pressemitteilung v. 25.03.2021.

HINWEIS Bis zum Erreichen des Kredithöchstbetrages kann der ursprüngliche Antrag mehrfach aufgestockt werden. Damit kann sich das Kreditvolumen an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen.

In der tilgungsfreien Zeit sind lediglich Zinsen an die Bank zu entrichten. Anschließend erfolgt die Rückzahlung in vierteljährlichen Raten, wobei der Kreditnehmer zu 100% für die Rückzahlung selbst haftet.

PRAXISTIPP Eine ganz bzw. teilweise außerplanmäßige Tilgung ist jederzeit ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Eine Kombination des KfW-Schnellkredites mit Soforthilfemaßnahmen des Bundes und der Länder ist möglich. Nicht möglich ist hingegen eine Kombination des Schnellkredites mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie mit Programmen der Bürgschaftsbanken.

3.4 Bürgschaftsbanken

Auch die verschiedenen Bürgschaftsbanken versprechen eine schnelle Bearbeitung und Gewährung von Krediten. Seitens des Bundes wurde ermöglicht, dass Bürgschaftsbanken über Anfragen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen entscheiden können. Nach Informationen der Bürgschaftsbanken sollte das Unternehmen jedoch vor der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein. Zur Bearbeitung einer Anfrage muss ein plausibler Liquiditätsplan über den notwendigen Kapitalbedarf eingereicht werden. Eine Übersicht der Bürgschaftsbanken ist hier einsehbar: <https://www.vdb-info.de/mitglieder>

3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zur schnellen Schaffung von Liquidität kann auch eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Betracht gezogen werden. Eine solche Stundung ist immer dann möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde. Unter einer erheblichen Härte versteht man, dass sich ein Unternehmen aufgrund von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in solche geraten würde. Der Anspruch der Beiträge darf jedoch nicht durch dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten gefährdet sein. Ein entsprechender Antrag muss bei der Krankenkasse gestellt werden.

3.6 Sonderfonds

Für einige Branchen gibt es zudem Sonderfonds, um deren besonderen Bedürfnissen nach finanziellen Hilfen gerecht zu werden. So gibt es beispielsweise einen Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, einen Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und das Programm Corona-Hilfen Profisport.

4. SCHAFFUNG VON HOMEARBEITSPLÄTZEN

Um den laufenden Betrieb während der Corona-Krise zu gewährleisten und die Mitarbeiter vor einer möglichen Ansteckung zu schützen, wurde vielfach die Arbeit von zu Hause aus eingeführt (Homeoffice). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mit seinem Förderprogramm „go-digital“ kleinere und mittlere Unternehmen bei der Schaffung von Homearbeitsplätzen. Durch das Förderprogramm werden Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen erstattet. Die Erstattung beträgt bis zu 50% bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 €. Förderberechtigt sind Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme des Vorjahres von höchstens 20 Mio. €.³⁵

HINWEIS Konkrete Hilfe bei der Einrichtung eines vorübergehenden Homeoffice erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1932 „Corona-Krise – Homeoffice – vorübergehendes mobiles Arbeiten“ sowie mit dem DWS-Vordruck Nr. 1123 „Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag über ein vorübergehendes mobiles Arbeiten (Homeoffice)“.

5. FAZIT

Unternehmen werden von den staatlichen Anordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus stark finanziell getroffen. Zur Abmilderung dieser negativen Effekte existieren bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützungen nach wie vor weiter modifiziert und ggf. auch weiter verlängert werden. Die aktuellen Entwicklungen sollten daher stets im Auge behalten werden.

³⁵ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html>